



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

ÜBERSETZUNG

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

madeleine.pickel@swisstopo.ch

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 20.9.2021

Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 17. Juni 2021 mit der Vorlage zur Änderung des Geoinformationsgesetzes befasst. Wir danken Herrn Dr. Olivier Lateltin von Ihrem Amt für seine Teilnahme an dieser Sitzung, bei der er uns die wichtigsten Aspekte der Vernehmlassungsvorlage erläutert hat. Mit dieser Teilrevision sollen die Erhebung und Zusammenführung geologischer Daten auf Bundesebene geregelt und gleichzeitig die Erkenntnisse des Berichts des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Vogler [16.4108](#) umgesetzt werden.

Die vorgeschlagene Revision schafft im Geoinformationsgesetz (GeolG) die rechtlichen Grundlagen, um Akteure aus dem Privatsektor zu verpflichten, den Kantonen und dem Bund für eine bessere Nutzung des Untergrundes und für die Raumplanung geologische Daten zur Verfügung zu stellen. Gemäss dem erläuternden Bericht sind die Mehrwerte, die durch die breite Nutzung vorhandener privater geologischer Informationen geschaffen werden können, von volkswirtschaftlichem Nutzen.

Unsere Kommission unterstützt deshalb die zur Vernehmlassung unterbreitete Vorlage. Wir sind jedoch der Meinung, dass die Regeln zur Entschädigung überarbeitet werden müssen, um den Interessen der betroffenen Unternehmen und Privatpersonen angemessen Rechnung zu tragen. In unseren Augen sind die Bestimmungen von Artikel 28a Absatz 2 des GeolG-Entwurfs nicht genügend differenziert. Geologische Daten können in ganz unterschiedlichen Situationen erhoben und bearbeitet werden, sei dies im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Auftrags, bei Projekten, die eine Konzession oder Bewilligung verlangen, oder bei privaten Projekten, die keinerlei behördlichen Entscheid voraussetzen. Bei Letzteren sollte die Bereitstellung (primärer oder prozessierter) geologischer Daten unserer Meinung nach vertraglich geregelt und die Unternehmen und Privatpersonen müssten angemessen entschädigt werden. Entsprechend verlangen wir, dass der Wortlaut von Artikel 28a Absatz 2 GeolG angepasst wird. Die Rechte und wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Unter-

KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

nehmen und Privatpersonen dürfen nicht ohne jegliche Entschädigung verletzt werden. Zudem sind wir der Ansicht, dass die Aufbereitung und Lieferung der Daten ebenfalls angemessen zu entschädigen ist.

Absatz 3 von Artikel 28a GeolG ermächtigt den Bundesrat, die Ausführungsbestimmungen über die Modalitäten der Bereitstellung von geologischen Daten, die Entschädigung, die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten und über die Nutzung der Daten durch den Bund und die Kantone zu erlassen. Auch hier fordern wir, dass die zukünftigen Ausführungsbestimmungen ein differenziertes und ausgewogenes Entschädigungssystem schaffen und Regeln vorsehen, mit denen der Datenzugang Dritter eingeschränkt werden kann, wenn die Rechte und wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Unternehmen und Privatpersonen verletzt werden könnten (Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte usw.). Des Weiteren sind wir der Ansicht, dass die Umsetzung (Erhebung, Aktualisierung, Aufbereitung der Daten usw.) von Unternehmen aus dem Privatsektor übernommen werden sollte, und zwar gemäss dem Modell der geteilten Zuständigkeiten, wie es beispielsweise im Bereich der amtlichen Vermessung zur Anwendung kommt. Eine Erweiterung der Geschäftstätigkeiten und Zuständigkeiten von swisstopo wäre in unseren Augen problematisch, da sie zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte und den betroffenen KMU schaden würde.

Unsere Kommission hat 2011¹ vom Bundesrat den formellen Auftrag erhalten, im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu prüfen, ob die Bundesämter bei der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen eine Messung der Regulierungskosten und eine KMU-Verträglichkeitsanalyse (bezüglich administrativem Aufwand usw.) durchgeführt haben. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Informationen im erläuternden Bericht in ihrer bisherigen Form ungenügend sind. In der Botschaft sollte das Kapitel zu den Auswirkungen auf die Volkswirtschaft detaillierte und mit Zahlen belegte Informationen zu den Auswirkungen der Revision auf die einzelnen betroffenen Gruppen enthalten. Diese Evaluationen müssen im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung durchgeführt werden.²

Wir hoffen, dass unsere Bemerkungen und Empfehlungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Industrieunternehmer, Vertreter
des Schweizerischen Gewerbeverbands



Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion
für Standortförderung des SECO

Kopie an: Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie des Parlaments

¹ Bericht des Bundesrates vom 24.8.2011 «[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007–2011 und Perspektiven 2012–2015](#)», Massnahme 2 (S. 23).

² [Richtlinien](#) des Bundesrates vom 6.12.2019 für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes.